

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Ponyhof Germann in Wülflingen, eingereicht von Stadtparlamentarier M. Gross (SVP)

Am 31. Oktober 2022 reichte der Stadtparlamentarier Michael Gross namens der SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Nach der Beantwortung der Frage von Thomas Wolf anlässlich der Fragestunde am 19. September 2022 und der zweimaligen Berichterstattung in der Winterthurer Zeitung gibt es in unserer Fraktion weiterhin viele offene Fragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) *Am 27. Februar 2020 informierte ein Anwohner des Ponyhofs den Bereich Immobilien der Stadt Winterthur, dass auf dem Ponyhof ein Reitplatz gebaut werde. Er wollte wissen, ob die Verwaltung davon Kenntnis hat und ob eine Baubewilligung vorliege. Beides wurde mit Nein beantwortet.*

Warum wurde nicht sofort ein Baustopp verfügt (weder von der Immobilienverwaltung als Grundeigentümer noch von der Baupolizei)?

- 2) *Am 5. April 2020 machte die Betreiberin des Ponyhofes auf Facebook ein Spendenaufruf über Fr. 34'803.50 um den Bauunternehmer zu bezahlen. Zirka sechs Wochen später wurde eine grosse Tafel «sportplanet winterthur» am Zaun des neuen Reitplatzes montiert.*

Hat eines der Departemente der Stadt die Kosten übernommen? Wenn Ja, welche?

- 3) *Am 10. Juni 2022 fand eine «Round Table»-Besprechung mit Vertreter der Immobilienverwaltung und den Anwohnern des Ponyhofes statt. Dabei wurde die Verwaltung über die rechtliche Situation bei Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone informiert. Erlaubt wären – gemäss dem Amt für Raumplanung des Kantons Zürichs – maximal vier Pferde. Gemäss unseren Informationen ist die gewerbliche Nutzung sowie Reitstunden oder Reitlager nicht erlaubt.*

Am 23. Juni 2022 bewilligte die Abteilung Immobilien der Stadt Winterthur die Haltung von zwölf Pferden, das Erteilen von Reitstunden wie auch das Ausrichten von Reitlager gemäss Ferienprogramm der Stadt Winterthur.

- a) *Wie begründet die Stadtverwaltung diese Bewilligung, die gemäss Merkblatt der kantonalen Verordnung widerspricht?*
 - a₁) *in Bezug auf die Anzahl der bewilligten Pferde?*
 - a₂) *Warum dürfen weiterhin bezahlte Reitstunden angeboten werden?*
 - a₃) *Weshalb erscheint das Reitlager weiterhin im Ferienprogramm?*
- 4) *Wurden die in der WiZe angesprochenen Vorwürfe zu den prekären hygienischen Verhältnisse jemals von der Verwaltung überprüft? Wenn ja, von wem und in welcher Regelmässigkeit?*
- 5) *Wurde jemals überprüft, ob die Betreiberin des Hofes überhaupt die notwendigen Grundlagen und Voraussetzungen mitbringt, um einen Ponyhof in dieser Art zu betreiben?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Betreiberin des Ponyhofs nutzt die an ihr Wohnhaus angrenzende Parzelle WU6971 mit Scheune, welche in der Landwirtschaftszone liegt, seit Anfang der Neunzigerjahre als Wiese und Weide. Seit 1. Oktober 1997 ist sie alleinige Mieterin des Landes. Seit zirka Mitte der Neunzigerjahre bietet sie Kindern und Jugendlichen Reitunterricht an und erstellte in der Folge auf dem Wiesland einen Dressurplatz. Dafür reichte sie im Februar 1998 ein Baugesuch ein. Für das Bauvorhaben wurde als Nutzungszweck «Dressurplatz für Pony» genannt. Da das Baugrundstück in der Landwirtschaftszone liegt, war das Bauvorhaben nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR.700) zu beurteilen. Dementsprechend hatte die für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständige Baudirektion des Kantons Zürich gestützt auf das im Jahr 1998 geltende Raumplanungsgesetz zu entscheiden, ob für das Bauvorhaben eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist und ob diese erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 RPG). In ihrer Verfügung Nr. 195 vom 4. März 1998 hält die Baudirektion fest, dass der Dressurplatz standortgebunden sei und der Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG nichts entgegenstehe. Gestützt auf die Ausnahmegewilligung der Baudirektion hat die Stadt Winterthur am 16. Juni 1998 den Dressurplatz für Ponys bewilligt.

Mit Baubewilligung vom 16. Juni 1998 wurde zudem der Anbau an die bestehende Scheune gestützt auf die mit Verfügung Nr. 196 vom 4. März 1998 erteilte Ausnahmegewilligung der Baudirektion bewilligt. Für den Dressurplatz und den Scheunenbau liegen somit rechtskräftige Baubewilligungen der Stadt und die erforderlichen Ausnahmegewilligungen des Kantons Zürich für Bauten ausserhalb der Bauzone vor.

Am 5. Februar 2001 wurde der Vertrag aus dem Jahr 1997 durch einen neuen Mietvertrag mit dem Verwendungszweck «Ponyhaltung (maximal 12 Ponys) und Reitbetrieb» ersetzt. Darin wurden zudem besondere Pflichten der Mieterin hinsichtlich der Benutzung des Mietobjektes und des Reitbetriebs vereinbart.

Anfang 2020 hat die Betreiberin des Ponyhofs den Dressurplatz saniert und einen Ponyunterstand erstellt, allerdings ohne vorgängige Information und Zustimmung der Stadt als Vermieterin und Grundeigentümerin und ohne dafür eine Baubewilligung einzuholen. Das Baugesuch wurde nachträglich im Dezember 2020 auf Aufforderung der Stadt eingereicht.

Zudem hat der Bereich Immobilien im März 2022 ein Baugesuch für den Wiederaufbau der im Oktober 2021 abgebrannten Scheune eingereicht.

Beide Baubewilligungsverfahren wurden vom Kanton bis Ende 2022 sistiert.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Am 27. Februar 2020 informierte ein Anwohner des Ponyhofs den Bereich Immobilien der Stadt Winterthur, dass auf dem Ponyhof ein Reitplatz gebaut werde. Er wollte wissen, ob die Verwaltung davon Kenntnis hat und ob eine Baubewilligung vorliege. Beides wurde mit Nein beantwortet. Warum wurde nicht sofort ein Baustopp verfügt (weder von der Immobilienverwaltung als Grundeigentümer noch von der Baupolizei)?»

Wie in der Einleitung dargelegt, wurde der Reit- bzw. Dressurplatz bereits im Jahr 1998 erstellt und rechtskräftig bewilligt. Dessen Sanierung Anfang 2020 geschah ohne vorgängige Information des Bereichs Immobilien. Auf einen telefonischen Hinweis aus der Nachbarschaft hat der Bereich Immobilien eine Kontrolle vor Ort vorgenommen. Mit Schreiben vom 6. März 2020 wur-

de die Betreiberin des Ponyhofs darauf aufmerksam gemacht, dass keine Zustimmung der Stadt sowie keine behördliche Bewilligung für ihre Bautätigkeit vorliegen. Am 9. März 2020 hat sie dazu Stellung genommen und geltend gemacht, dass der Dressurplatz nicht mehr bereitbar war, weshalb sie einen Sandplatz erstellt habe. Nachdem stadtinterne Abklärung die Notwendigkeit einer Baubewilligung ergeben haben, hat der Bereich Immobilien die Betreiberin des Ponyhofs am 16. September 2020 aufgefordert, dass ein Baugesuch eingereicht werden müsse, was im Dezember 2020 auch erfolgte.

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stadt Ende Februar 2020 war das Bauvorhaben bereits erstellt. Dementsprechend konnte kein Baustopp durch das zuständige Baupolizeiamt mehr verfügt werden.

Zur Frage 2:

«Am 5. April 2020 machte die Betreiberin des Ponyhofes auf Facebook ein Spendenaufruf über Fr. 34'803.50 um den Bauunternehmer zu bezahlen. Zirka sechs Wochen später wurde eine grosse Tafel «sportplanet winterthur» am Zaun des neuen Reitplatzes montiert. Hat eines der Departemente der Stadt die Kosten übernommen? Wenn Ja, welche?»

Die Stadt Winterthur hat keine Kosten für die Sanierung des Dressurplatzes übernommen. Über das Ergebnis des Spendenaufrufs auf Facebook ist die Stadt nicht informiert.

Das Sportamt hat dem Ponyhof zum 30-jährigen Jubiläum im April 2020 einen einmaligen Unterstützungsbetrag von 3 000 Franken ausbezahlt, so wie auch andere Jugendsportprojekte durch die Sportförderung unterstützt werden. Als Gegenleistung wurde ein «sportplanet.ch»-Schild am Zaun des Dressurplatzes angebracht.

Zur Frage 3:

«Am 10. Juni 2022 fand eine «Round Table»-Besprechung mit Vertreter der Immobilienverwaltung und den Anwohnern des Ponyhofes statt. Dabei wurde die Verwaltung über die rechtliche Situation bei Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone informiert. Erlaubt wären – gemäss dem Amt für Raumplanung des Kantons Zürichs – maximal vier Pferde. Gemäss unseren Informationen ist die gewerbliche Nutzung sowie Reitstunden oder Reitlager nicht erlaubt. Am 23. Juni 2022 bewilligte die Abteilung Immobilien der Stadt Winterthur die Haltung von zwölf Pferden, das Erteilen von Reitstunden wie auch das Ausrichten von Reitlager gemäss Ferienprogramm der Stadt Winterthur. Wie begründet die Stadtverwaltung diese Bewilligung, die gemäss Merkblatt der kantonalen Verordnung widerspricht?»

- a₁) in Bezug auf die Anzahl der bewilligten Pferde?*
- a₂) Warum dürfen weiterhin bezahlte Reitstunden angeboten werden?*
- a₃) Weshalb erscheint das Reitlager weiterhin im Ferienprogramm?»*

Richtig ist, dass am 10. Juni 2022 eine Round-Table Besprechung mit Vertretungen der Anwohnerschaft und des Bereichs Immobilien stattfand. Hingegen sind die Ausführungen, dass der Bereich Immobilien am 23. Juni 2022 «die Haltung von zwölf Pferden, das Erteilen von Reitstunden wie auch das Ausrichten von Reitlager gemäss Ferienprogramm der Stadt Winterthur» bewilligt habe», unzutreffend. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 hat der Bereich Immobilien lediglich das Ergebnis dieser Besprechung festgehalten und die Betreiberin des Ponyhofs zur Einhaltung der Vorgaben gemäss Mietvertrag aus dem Jahr 2001 aufgefordert.

Zu lit. a₁) Bewilligung in Bezug auf die Anzahl Pferde

Die vorliegend erwähnte Begrenzung auf das Halten von maximal vier Pferden bezieht sich auf das Merkblatt der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, betreffend die «Hobbymässige Pferdehaltung» aus dem Jahr 2020. Dieses wurde gestützt auf die Revision des Raumplanungsgesetzes aus dem Jahr 2013 (in Kraft seit 1.5.2014) verfasst. Mit dieser Gesetzesrevision wurden Bestimmungen betreffend «Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden» von landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 16a^{bis} RPG) und betreffend

Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone für die „Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG) neu erlassen.

Das Halten von maximal 12 Ponys war bereits Gegenstand des Mietvertrags aus dem Jahr 2001. Zu diesem Zeitpunkt waren die erwähnten Rechtsgrundlagen und das Merkblatt noch nicht in Kraft. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 wurde lediglich die damalige vertragliche Vereinbarung zitiert und keine neue Bewilligung erteilt.

Zu lit. a₂) Warum dürfen weiterhin bezahlte Reitstunden angeboten werden?

Wie einleitend ausgeführt, bestehen für den Dressurplatz und den Anbau der Scheune rechtskräftige Baubewilligungen der Stadt mit den erforderlichen Ausnahmegewilligungen des Kantons für Bauten in der Landwirtschaftszone aus dem Jahr 1998. In den damaligen Baubewilligungsverfahren waren die Bauvorhaben und deren Nutzung als Dressurplatz und Ökonomiegebäude nach den damals geltenden Rechtsgrundlagen des Raumplanungsgesetzes zu beurteilen. Der Reitbetrieb war nicht Gegenstand der beiden Baubewilligungsverfahren. Demzufolge wurde die Nutzung des Dressurplatzes als Reitbetrieb zwar nicht explizit bewilligt, aber auch nicht verboten.

Von 1998 bis 2020 waren seitens Stadt und Baudirektion keine weiteren baulichen Massnahmen oder Zweckänderungen zu beurteilen. Das bedeutet, dass der Dressurplatz und der Scheunenbau bis zum rechtskräftigen Entscheid über die in den Jahren 2020 und 2022 eingereichten Baugesuche Bestandesgarantie geniessen.

Das Baugesuch der Betreiberin des Ponyhofs für die Sanierung des Dressurplatzes und den neu erstellten Ponyunterstand vom Dezember 2020 sowie das Baugesuch der Stadt für den Wiederaufbau der abgebrannten Scheune vom März 2022 sind von der Baudirektion des Kantons Zürich gestützt auf das heute geltende Raumplanungsgesetz zu beurteilen. Dieses hat in den vergangenen Jahren diverse Gesetzesrevisionen erfahren; so wurden unter anderem die vorstehend erwähnten Bestimmungen über die Haltung und Nutzung von Pferden (Art. 16a^{bis} RPG) und die Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG) neu eingefügt. Der raumplanerische Entscheid der Baudirektion ist in der Folge von der städtischen Baubehörde zu vollziehen. Beide Verfahren wurden vom Kanton bis Ende 2022 sistiert.

Die Recherchen haben zudem ergeben, dass es für das Führen eines Reitbetriebs bzw. das Erteilen von entgeltlichen Reitstunden keiner behördlichen Bewilligung bedarf. Demzufolge bestehen keine Rechtsgrundlagen, um den Reitbetrieb zum jetzigen Zeitpunkt behördlich zu verbieten.

Zu lit. a₃) Weshalb erscheint das Reitlager weiterhin im Ferienprogramm?

Die Stadt administrierte das Ferienprogramm von zirka 1971 bis 2014 und unterstützte es mit finanziellen Beiträgen; danach wurden die Beiträge aufgrund der knappen Finanzressourcen eingestellt. Seit 2014 wird das Ferienprogramm vom Verein ferienprogramm.ch organisiert und verantwortet. Im Jahr 2022 erhielt der Verein einen Beitrag aus dem Kinder- und Jugendfonds zum Aufbau einer professionellen Website für eine verbesserte Teilnehmenden- und Kursadministration. Die inhaltliche Verantwortung und Qualitätssicherung für die Angebote im Ferienprogramm obliegt jedoch vollumfänglich dem Verein.

Zur Frage 4:

«Wurden die in der WiZe angesprochenen Vorwürfe zu den prekären hygienischen Verhältnisse jemals von der Verwaltung überprüft? Wenn ja, von wem und in welcher Regelmässigkeit?»

Die bestehenden Hygienevorschriften der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung beziehen sich auf die Tiere und die daraus gewonnenen tierischen Produkte. Für deren

Einhaltung ist das Veterinäramt des Kantons Zürich zuständig. Hingegen beziehen sich diese Vorschriften nicht auf einen hygienischen Reitbetrieb.

Zur Frage 5:

«Wurde jemals überprüft, ob die Betreiberin des Hofes überhaupt die notwendigen Grundlagen und Voraussetzungen mitbringt, um einen Ponyhof in dieser Art zu betreiben?»

Die Recherchen haben ergeben, dass Reitlehrerin / Reitlehrer kein geschützter Titel ist und für das Erteilen von Reitunterricht keine Pflichtausbildung besteht bzw. kein Fähigkeitszeugnis erforderlich ist. Auch bedarf es für das Führen eines Reitbetriebs keiner behördlichen Bewilligung.

Es bestehen wohl anerkannte Ausbildungen, die jedoch keine rechtlichen Voraussetzungen für einen Reitbetrieb darstellen. Diese Fachausweise dienen u.a. dem Zweck, die Fachkompetenz der Personen zu bestätigen bzw. das Fachvertrauen in den Reitbetrieb zu schaffen. In der Schweiz gibt es zudem diverse Pferdeverbände, die Voraussetzungen bzw. Reglemente für ihre Mitglieder aufstellen.

Sodann verlangt die heute geltende Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzverordnung; TSchV; SR.455.1; in Kraft seit 1.9.2008), dass Personen, die mehr als 11 Ponys gewerbsmässig halten, eine fachtechnische, berufsunabhängige Ausbildung benötigen (Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 197 TSchV). Der Nachweis über die verlangte Ausbildung wird vom Veterinäramt des Kantons Zürich im Rahmen der Tierschutzkontrollen überprüft. Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. September 2008 als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Ponys erfasst waren, müssen die Ausbildung nicht nachholen (Art. 222 TSchV).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon